

## Informationen und Hinweise zur ECTS-Musterbescheinigung

### Zulassungsvoraussetzungen:

Zulassungsvoraussetzung für die Zulassung zu einem Masterstudiengang ist u.a. ein erster **berufsqualifizierender Hochschulabschluss**, in der Regel ein Bachelorabschluss. Ob Sie mit Ihrem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowohl die formalen Zugangsvoraussetzungen als auch die inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, kann erst nach Eingang Ihrer vollständigen Bewerbung geprüft werden. Wir bitten Sie deshalb, grundsätzlich eine Fächer- (Modul-) und Notenübersicht mit einzureichen.

Bewerber/innen für einen Masterstudiengang, die zum Bewerbungsschluss noch keinen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nachweisen können, aber kurz vor Ihrem **Bachelorabschluss** stehen, haben die Möglichkeit, ersatzweise eine Bescheinigung ausgestellt von der zuständigen Stelle der bisher besuchten Hochschule vorzulegen, mit der die bisherige Hochschule eine vorläufig errechnete Gesamtnote sowie eine ECTS-Gesamtsumme und die Regelstudienzeit bestätigt. Aus dieser Bescheinigung muss folgendes hervorgeht:

- Mindestens eine Gesamtsumme von 150 Leistungspunkten (entspricht 83,3% der gesamt erforderlichen Leistungspunkte von 180 (= 100%) (European Credit Transfer System = ECTS) bei einer Regelstudienzeit von sechs Semestern **sowie** einer vorläufigen Gesamtnote oder
- Mindestens eine Gesamtsumme von 180 Leistungspunkten (entspricht 85,7% der gesamt erforderlichen Leistungspunkte von 210 (= 100%) (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von sieben Semestern **sowie** einer vorläufigen Gesamtnote oder
- Mindestens eine Gesamtsumme von 210 Leistungspunkten (entspricht 87,4% der gesamt erforderlichen Leistungspunkte von 240 (100%) (ECTS) bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern **sowie** einer vorläufigen Gesamtnote.

Bei **lehramtsbezogenen** Masterstudiengängen muss die Bescheinigung in den gemäß Lehrerbildungsgesetz des Landes Berlin erforderlichen Studienanteilen des Bachelorstudiums mindestens eine Gesamtsumme von 120 Leistungspunkten (ECTS) im Kernfach, Zweifach und den Berufswissenschaften **sowie** die Anmeldung zur Bachelorarbeit **und** eine vorläufige Gesamtnote ausweisen.

Werden für den Erwerb des Bachelors von der von Ihnen besuchten Hochschule andere Regelstudienzeiten und/oder andere ECTS-Gesamtpunktezahlen zugrunde gelegt, beachten Sie bitte Folgendes:

Bei einer Regelstudienzeit

- von 6 Semestern müssen mindestens 83,3% ,
- von 7 Semestern müssen mindestens 85,7% und
- von 8 Semestern müssen mindestens 87,4% der Studienleistungen

in Form einer offiziellen Bestätigung über die erreichten Studienleistungen mit daraus resultierender ECTS-Gesamtdurchschnittsnote sowie Angabe der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

Die Leistungspunkte beziehen sich auf den für die EU einheitlichen ECTS-Standard.

Sofern Sie zugelassen werden, können Sie unter Widerrufsvorbehalt für ein Semester immatrikuliert werden. Spätestens zur Rückmeldung zum zweiten Semester haben Sie den erfolgreichen Abschluss des vorangegangenen Bachelorstudiums nachzuweisen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation. Der erfolgreiche Abschluss des vorangegangenen Studiums mit einer besseren Note als die der ersten abgelehnten Bewerberin oder des ersten abgelehnten Bewerbers ist innerhalb der Rückmeldefrist zum zweiten Semester nachzuweisen, ansonsten erfolgt die Exmatrikulation.

### Wir bitten Sie, außerdem Folgendes zu beachten:

- Die Regelstudienzeit sowie die für den Bachelorabschluss erforderliche ECTS-Gesamtpunktzahl mit daraus resultierender ECTS-Gesamtnote muss aus den eingereichten Unterlagen hervorgehen.
- Bitte grundsätzlich eine Fächer (Modul-) und Notenübersicht einreichen; hiervon ausgenommen sind nur Bachelorabsolventen/-innen der TU Berlin.
- Ein Übergang aus einem Diplomstudiengang, Magisterstudiengang oder aus einem Studium mit Abschluss Staatsexamen ohne Hochschulabschluss unmittelbar in das Masterstudium ist ausgeschlossen.
- Die vorläufige ECTS-Gesamtnote Ihres bisherigen Bachelorstudiums muss nur für eine Bewerbung zu einem zulassungsbeschränkten Masterstudiengang nachgewiesen werden. Die vorläufige ECTS-Gesamtnote muss von der bisher besuchten Hochschule errechnet werden. Die o.g. Gesamtsumme der ECTS-Punkte muss nachgewiesen werden.
- Bewerber/innen für einen Masterstudiengang, die zum Bewerbungsschluss weder über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügen noch in der Lage sind, den zuvor beschriebenen Nachweis vorzulegen, weil die besuchte Hochschule nicht dem ECTS-System unterliegt oder diese aus sonstigen Gründen nicht ausstellt, müssen ebenfalls wegen Unvollständigkeit abgelehnt werden.

< Briefkopf der ausstellenden Universität >

# MUSTER

**Bescheinigung zur Bewerbung um einen Studienplatz in einem Masterstudiengang**

**Herr/ Frau**

geb. am

---

**Matrikelnummer**

--	--	--	--	--	--

hat im **Bachelor** -Studiengang

---

**bis zum**                    **Prüfungsleistungen im Umfang von**  
**Leistungspunkten( ECTS-Punkte) erworben.**

Die durchschnittliche Gesamtnote lautet:

Die Regelstudiendauer des o.g. Studienganges beträgt    Semester.

Berlin, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des zuständigen Prüfungsausschusses